

**Leitbild**  
**Statuten**

des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen

Ausgabe 2010





## INHALT

<b>Leitbild</b>	3
<b>Statuten</b>	5
I. Name und Sitz	5
II. Mitgliedschaft	6
III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	7
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
V. Organe	9
a. Delegiertenversammlung	9
b. Präsidentenkonferenz	10
c. Vorstand	11
d. Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK)	12
e. Geschäftsstelle	12
f. Revisoren	12
VI. Publikationsorgan	13
VII. Finanzen	13
VIII. Schlussbestimmungen	14



## LEITBILD

- 1 Der KGV SG ist ein Arbeitgeber-Dachverband für alle gewerblichen Berufe (Produktion, Handel, Dienstleistung und freie Berufe) im Kanton St.Gallen.
- 2 Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und Mitgliederorganisationen.
- 3 Der KGV SG gestaltet die politische Entwicklung namentlich im Kanton St.Gallen im Interesse des gesamten Gewerbes mit, indem er sich aktiv am politischen Meinungs- und Entscheidungsprozess beteiligt.
- 4 Der KGV trägt zu einer gesamtheitlichen Sicht der Entwicklung unseres Kantons bei und sorgt für einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen, um eine wirtschaftsfeindliche, eindimensionale Entwicklung des Kantons St.Gallen zu verhindern.
- 5 Der KGV vertritt die Interessen seiner Mitglieder mit den Mitteln der Information und der politischen Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern in Behörden, Parteien und mit den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.



## STATUTEN

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen «Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen» (abgekürzt «KGV») besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB (nachstehend Verband genannt).

Der Verband kann sich als Sektion dem Schweizerischen Gewerbeverband oder andern wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen.

Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

#### Art. 2

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss des Gewerbes von Produktion, Handel, Dienstleistung und der sogenannten freien Berufe im Kanton St.Gallen zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen.

Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a. einen umfassenden organisatorischen Zusammenschluss des Gewerbes in den Berufsverbänden, örtlichen oder regionalen Gewerbevereinen und als Einzelmitglieder
- b. Stellungnahmen zu allen das Gewerbe tangierenden Tagesfragen im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Privatwirtschaft
- c. Vertreten der gemeinsamen Ziele gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsgruppen; Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsgruppen im Sinne einer Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Wirtschaft
- d. aktive Unterstützung der Bestrebungen, welche auf eine gleichmässige wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen des Kantons gerichtet sind
- e. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f. Förderung eines fairen Wettbewerbes und Kampf gegen unlauteres Geschäftsgebaren
- g. Förderung des Ausbaus einer gewerbespezifischen betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung sowie des gewerblichen Kreditwesens
- h. Schaffung einer gerechten Ordnung bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen der öffentlichen Hand und der privaten Auftraggeber

- i. zur Verfolgung dieser Ziele trifft der Verband folgende organisatorische Massnahmen:
- Führung einer ständigen Geschäftsstelle, wobei er sich mit befreundeten Verbänden zusammenschliessen kann
  - Durchführung der Lehrabschlussprüfungen im Auftrage des Kantons
  - Führung oder Beteiligung an einer AHV- und Familienausgleichskasse
  - Beteiligung an einer Genossenschaft oder Stiftung zur Regelung der Alters- und Todesfallvorsorge für Selbständigerwerbende und Belegschaften
  - Beteiligung an bestehenden Institutionen der Gewerbeförderung, des Kreditwesens und der beruflichen Aus- und Weiterbildung
  - Errichtung von oder Beteiligung an weiteren Institutionen, welche dem Gewerbe dienen
  - der Verband ist für sich wie für seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Als Mitglieder des Verbandes werden aufgenommen:

- a. Sektionen mit ihren angeschlossenen Mitgliedern:
- örtliche und regionale Gewerbevereine
  - ostschweizerische, kantonale und regionale Berufsverbände
  - Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, die dem Gewerbe nahestehen und die Förderung gewerblicher Interessen verfolgen
- b. Einzelmitglieder:
- Gewerbetreibende, die nicht Gelegenheit haben, sich durch eine Sektion dem Verband anzuschliessen
  - Personen und Institutionen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen

### Art. 4

Personen, die sich um den Verband oder um das st.gallische Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



### III. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 5

Die Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Die Aufnahme von Mitgliedern angeschlossener Sektionen erfolgt aufgrund der jährlich zuzustellenden Mitgliederlisten der angeschlossenen Sektionen an den Verband.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste Präsidentenkonferenz offen. Die Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung zuhanden der nächsten Präsidentenkonferenz an den Vorstand einzureichen.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Für Mitglieder einer dem Verband angeschlossenen Sektion:  
Durch Kündigung der Mitgliedschaft an die entsprechende Sektion unter Einhaltung deren statutarischen Bedingungen.
- Für Sektionen:  
Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- Für Einzelmitglieder:  
Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Sektion, Firma oder Institution und bei Einzelmitgliedern durch Tod, Konkurs, Auflösung oder Liquidation der Firma.

#### Art. 7

Der Ausschluss einer Sektion oder eines Einzelmitgliedes kann nach Anhören der Betroffenen durch den Kantonalvorstand ausgesprochen werden:

- a. wegen nachgewiesener grober Schädigung der Verbandsinteressen
- b. wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Verbandes oder gegen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane
- c. wegen fortgesetzter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der nächsten Präsidentenkonferenz Rekurs erhoben werden.

**Art. 8**

Austretende und ausgeschlossene Sektionen und Einzelmitglieder des Verbandes verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

**IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER****Art. 9**

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und an den weiteren Veranstaltungen des Verbandes aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Einzel- und Sektionsmitglieder sind berechtigt, die Institutionen des Verbandes in angemessener Weise zu beanspruchen.

**Art. 10**

Die Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Jedes Mitglied (auch der angeschlossenen Sektionen) ist verpflichtet, die statutarischen Jahresbeiträge zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Ehrenmitglieder des Verbandes und auch der örtlichen Vereine und Berufsverbände.

**Art. 11**

Die Sektionen sorgen für eine aktive Tätigkeit im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben. Ist eine Sektion inaktiv, trifft der Verband die notwendigen Massnahmen zur Reaktivierung, um diesen Zustand zu beheben.

## V. ORGANE

### Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Präsidentenkonferenz
- c. der Vorstand
- d. die Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK)
- e. die Geschäftsstelle
- f. die Revisoren

### a. Delegiertenversammlung

### Art. 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird durch den Kantonalvorstand einberufen. Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden im Publikationsorgan des Verbandes und durch Zirkular rechtzeitig bekannt gegeben.

### Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von sieben Sektionen einberufen werden.

### Art. 15

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a. den Delegierten der Sektionen
- b. den Mitgliedern des Vorstandes
- c. den Mitgliedern des Vorstandes von Subgruppen (z.B. Gruppe Handel, kmu frauen)
- d. den Ehrenmitgliedern
- e. den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe des Kantonsrates

Jede Sektion bestimmt mindestens einen Delegierten. Auf je 25 zahlende Mitglieder haben sie Anspruch auf einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht. Bruchzahlen über 10 werden voll berechnet. Die Kosten ihrer Delegierten sind von den Sektionen selbst zu tragen.

## Art. 16

Die Delegiertenversammlungen werden durch schriftliche Einladungen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

## Art. 17

Der Delegiertenversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren sowie des Präsidenten der Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK)
- b. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Verbandes
- c. die Festsetzung des Budgets
- d. die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen von seiten der Präsidentenkonferenz, der Sektionen oder einzelner Mitglieder auf der Grundlage eines Berichtes des Vorstandes. Solche Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- e. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
- f. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## Art. 18

Bei den Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **b. Präsidentenkonferenz**

### Art. 19

Die Präsidentenkonferenz dient der Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbepolitische Fragen sowie der Beschlussfassung über die offizielle Stellungnahme des Verbandes zu wichtigen gewerberelevanten öffentlichen Abstimmungsvorlagen und Wahlgeschäften. Eine Kompetenzdelegation an den Vorstand kann erfolgen.

### Art. 20

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Verbandes sowie den Präsidenten und Vorstandsmitgliedern der angeschlossenen Sektionen und Gruppen des Verbandes.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied des Verbandes und jede Sektion eine Stimme. Bei den Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Sie wird vom Präsidenten des Verbandes auf Beschluss des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von fünf Sektionen durchzuführen.

### **c. Vorstand**

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die ununterbrochene Vorstandszugehörigkeit ist auf 16 Jahre beschränkt. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen dem Vorstand insgesamt 20 Jahre angehören, davon höchstens 10 Jahre pro Funktion.

#### Art. 22

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Stellungnahme zu allen wichtigen wirtschaftlichen, politischen und insbesondere gewerbepolitischen Fragen
- b. Wahl der Vertreter des Verbandes in befreundeten Organisationen sowie der Mitglieder der Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK)
- c. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden für die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
- e. Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihm von Behörden und von Mitgliedern des Verbandes unterbreitet werden
- f. Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Vorlage des Jahresberichtes
- g. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
- h. Erledigung von Aufnahmegesuchen und die Behandlung von Rekursen abgewiesener Aufnahmegesuche mit Antragstellung zuhanden der Präsidentenkonferenz
- i. Erledigung von Ausschlüssen von Mitgliedern und die Behandlung von Rekursen mit Antragstellung zuhanden der Präsidentenkonferenz
- k. Festsetzung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen an die Verbandsorgane
- l. Abschluss von Verträgen mit andern Verbänden zur Führung der Geschäftsstelle
- m. Gründung und Organisation von Subgruppen

Im Übrigen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Bei den Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

#### **d. Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK)**

##### Art. 23

Wahl und Organisation der Kommission für die Abschlussprüfungen (LPK) sind im Reglement über die Abschlussprüfungen geregelt. Dieses wird durch den Vorstand erlassen und durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt.

#### **e. Geschäftsstelle**

##### Art. 24

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte führt der Verband zusammen mit anderen Verbänden eine Geschäftsstelle. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einem Vertrag geregelt, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

##### Art. 25

Die Geschäftsstelle hat das Recht, durch den Geschäftsführer und/oder Geschäftsführer Stv. in allen Gremien des Verbandes mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz zu nehmen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Besorgung sämtlicher Arbeiten, die ihr durch Vertrag, durch Beschlüsse der Verbandsorgane oder seitens des Präsidiums zugewiesen werden
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- c. Vorbereitung von Sitzungen der verschiedenen Organe und Kommissionen
- d. Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen
- e. Ausarbeitung des Jahresberichtes
- f. Rechnungsführung und Erstellen des Budgets
- g. Beratung von Behörden, Verbänden und angeschlossenen Mitgliedern

#### **f. Revisoren**

##### Art. 26

Die Revisionsstelle besteht

- a. aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft, welche die Rechnungsprüfung vornimmt
- b. zwei gewählten Vereinsrevisoren, welche aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfung eine ergänzende Geschäftsprüfung vornehmen

Die Amtsdauer der Revisionsgesellschaft und der Vereinsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist für die Revisionsgesellschaft möglich.

## **VI. PUBLIKATIONSORGAN**

### Art. 27

Der Verband gibt zusammen mit den übrigen an der Geschäftsstelle beteiligten Verbänden ein periodisch erscheinendes Publikationsorgan heraus, das an sämtliche Mitglieder abgegeben wird. Der Abonnementsbeitrag ist im Jahresbeitrag eingeschlossen.

### Art. 28

Der Geschäftsführer leitet die Redaktion des Publikationsorgans des Verbandes.

## **VII. FINANZEN**

### Art. 29

Die Einnahmen und das Vermögen des Verbandes werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 30

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung
- b. aus freiwilligen Beiträgen
- c. weiteren Erträgen (Vermögen etc.)

Das Inkasso der Jahresbeiträge bei den Sektionen erfolgt durch die örtlichen/regionalen Gewerbevereine bzw. die Berufsverbände. Jedes Mitglied der Sektionen wird analog der Einzelmitglieder des Verbandes angesehen.

#### Art. 31

Sonderbeiträge:

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen begründeten Sonderbeitrag vorschlagen.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 32

Ein Antrag auf Änderungen der Statuten muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular und Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 33

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 34

Bei der Auflösung des Verbandes ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung bei der St.Galler Kantonalbank zu hinterlegen.

Das Verbandsarchiv ist beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu hinterlegen.



Eine Verwendung des Verbandsvermögens und die Herausgabe des Archives darf nur zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Bestrebungen des Kantonalen Gewerbeverbandes St.Gallen erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

#### Art. 35

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2010 in Degersheim genehmigt. Sie treten, mit Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 (Amtsdauer-Beschränkung), sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2003.

Die Amtsdauerbeschränkung gemäss Art. 21 Abs. 2 hievor gilt ab Beginn der neuen Amtsdauer des Vorstandes (Gesamt-Erneuerungswahlen 2012).

#### KANTONALER GEWERBEVERBAND ST.GALLEN

Der Präsident  
Hans M. Riche

Der Geschäftsführer  
Felix Keller





